

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

### 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung im OT Gimte

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung im OT Gimte gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

In der Bebauungsplanänderung werden Grundflächen in Größe von 2,19 ha festgesetzt, wodurch der Bebauungsplan gem. § 13 a (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten ist und eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Im Rahmen der Vorprüfung wurde geprüft, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist und die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt werden kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls ist zum Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ zu erwarten sind. Die Bebauungsplanänderung wurde als Maßnahme der Innenentwicklung deshalb nach §13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Das Plangebiet umfasst das Betriebsgeländes der Fa. Isophon AG. Es wird im Süden durch die Volkmarshäuser Straße, im Westen durch die Straße „Auf der Breite“, im Norden durch private gewerbliche Grundstücke südlich des Brunnenweges und östlich durch private Grundstücke westlich des Weidenweges begrenzt. Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt ca. 2,77 ha.

Der Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtsskizze (unmaßstäblich) ersichtlich:



Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung wurde der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs.2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB berichtigt, um ihn der Änderung durch die Bebauungsplanänderung anzupassen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung im OT Gimte und die Begründung vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstr. 3, 2. Stock, Zimmer 209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung im OT Gimte gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich. Die entsprechenden Teilbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ bzw. Nr. 3 „Klosterbreite“ treten mit Rechtskraft der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ außer Kraft.

Hann. Münden, 25.01.2017

Der Bürgermeister  
gez. Harald Wegener